

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

### **Rundverfügung G 9/2008**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/342  
Internet: [www.Landeskirche-Hannover.de](http://www.Landeskirche-Hannover.de)  
E-Mail: [Landeskirchenamt@evlka.de](mailto:Landeskirchenamt@evlka.de)  
Auskunft: OLKR Dr. Hans Christian Brandy  
Durchwahl: (05 11) 12 41-313  
E-Mail: [christian.brandy@evlka.de](mailto:christian.brandy@evlka.de)  
  
Datum: 10. Juli 2008  
Aktenzeichen: 5240 II 14 R 314

### **"Trauung ohne Standesamt"? - Konsequenzen aus der Änderung im staatlichen Recht zur Ehe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2009 ist durch Beschluss des Deutschen Bundestages das Personenstandsge-  
setz geändert worden. Es gibt jetzt u.a. keine staatliche Regelung mehr darüber, dass eine  
kirchliche Trauung nur nach vorhergehender standesamtlicher Eheschließung zulässig ist. Bis-  
her war die sog. "Vorausrauung" nach § 67 des Personenstandsgesetzes eine Ordnungswid-  
rigkeit.

In den Medien ist diese Neuregelung breit und vereinfachend aufgegriffen worden. "Trauung  
ohne Standesamt möglich". Diese und andere Schlagzeilen führen zu vermehrten Anfragen  
auch an die Pfarrämter.

Die Änderung des staatlichen Rechtes hat für die kirchliche Praxis keine unmittelbaren Folgen.  
Im Trauungsgesetz unserer Landeskirche ist eindeutig geregelt: *Voraussetzung für die Trau-  
ung ist die rechtsgültige Eheschließung* (§ 1 Abs. 2). Die Ausführungsbestimmungen legen  
dazu fest: *Der Pastor oder die Pastorin, der oder die die Trauung hält, hat sich zuvor einen  
Nachweis über die rechtsgültige Eheschließung vorlegen zu lassen.* Kirchliche Trauungen ohne  
vorgehende standesamtliche Eheschließung sind also auch in Zukunft kirchenrechtlich nicht  
zulässig. Die Bestimmungen unserer Landeskirche stimmen überein mit den Regelungen in  
den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland und mit den Leitlinien Kirchlichen Lebens  
der VELKD.

Aus theologischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Ehe nach evangelischem Verständnis  
"ein weltlich Ding" (Luther) ist. Luther führt in seinem Traubüchlein dazu aus: *Weil die Hoch-  
zeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen nicht, sie zu ordnen oder  
regieren.* Dies sei vielmehr Städten und Ländern überlassen. Die Ehe ist eine weltliche Ord-  
nung, durch die Gott das Leben schützt und erhält.

Als solche Ordnung hat die Ehe öffentliche und rechtliche Bedeutung und ist darin bei uns  
auch durch das Grundgesetz geschützt. Sie gewährleistet, was nach evangelischem Ehever-  
ständnis wesentlich ist: Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit,  
Dauer, Partnerschaftlichkeit sowie Offenheit für die Geburt und für das Aufwachsen von Kin-

b.w.

dern. Das staatliche Recht schützt beide Partner und gibt ihnen Rechte im Blick auf Vermögen, Einkünfte zu persönlichen Verhältnissen, Erbschaft, Steuerrecht, aber auch für den Fall einer Trennung und Scheidung. Eine "Trauung ohne Standesamt" wäre nicht mit diesem rechtlichen Schutz für Ehepartner und ggf. Kinder verbunden. Die Form der Zivilehe ist daher weiterhin geeignet, der Ehe den rechtlichen Rahmen von Verbindlichkeit und Verlässlichkeit zu geben, den sie nach evangelischem Eheverständnis benötigt. Ein kirchliches Rechtssystem, das an diese Stelle treten könnte, gibt es in der evangelischen Kirche nicht. Im Übrigen gilt auch nach Änderung des Personenstandsgesetzes weiterhin § 1310 Abs. 1. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): *Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.*

Nun gab und gibt es immer wieder Fälle, in denen Menschen aus nachvollziehbaren - in der Regel finanziellen - Gründen nicht standesamtlich heiraten wollen, aber verlässlich als Mann und Frau miteinander leben möchten und dafür Gottes Segen erbitten, z.B. bei sogenannten "Rentnerhehen".

Solchen Motiven von Menschen werden wir mit Respekt begegnen und solche Paare angemessen seelsorglich begleiten. Eine Möglichkeit der Begleitung in einer solchen Situation kann eine Fürbittandacht sein.

In der katholischen Kirche stellen sich die Dinge anders dar. Die Ehe wird hier als Sakrament gesehen, das sich die Eheleute gegenseitig spenden. Dieser Vollzug, nicht die standesamtliche Trauung, konstituiert die Ehe. So besteht hier aus theologischen Gründen eine größere Offenheit für eine von der staatlichen Eheschließung losgelöste kirchliche Trauung. Es wird dabei allerdings auch in der katholischen Kirche nur über die Zulassung sehr begrenzter Ausnahmen in besonderen Fällen nachgedacht, keinesfalls über eine generelle Abkopplung. Eine entsprechende Regelung besteht in Österreich bereits seit 1955.

Durch die Änderungen im staatlichen Recht ist eine neue Diskussion in den Kirchen und in der Öffentlichkeit angestoßen worden. Es wird zu beobachten sein, in welchem Maß Paare ohne standesamtliche Trauung um kirchlichen Segen bitten. Die Rechtslage ist in unserer Kirche in jedem Fall eindeutig und im evangelischen Eheverständnis gut begründet. Im Übrigen verweisen wir – auch programmatisch - auf die vor kurzem erschienene Broschüre unserer Landeskirche zur Trauung: „Mut zur Ehe!“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

Verteiler:

Pfarrämter durch die Superintendenturen (mit Abdruck für diese)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenten

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen